

## BGE 38 I 681

Bundesgericht (BGE), 1912-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_38\\_I\\_681](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_38_I_681)

FR: ATF 38 I 681

IT: DTF 38 I 681

### Volltext

106. Entscheid vom 13. September 1912 in Sachen Spar- und Leihkasse Zurzach. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung betr. Eintragung der Eigentumsvorbehalte: Die Eintragung von Eigentumsvorbehalten an Vieh, die unter dem frühern Rechte begründet worden sind, ist zulässig. A. — Die Spar- und Leihkasse Zurzach stellte beim Betreibungsamt Schaffhausen das Gesuch um Eintragung mehrerer, vor dem 1. Januar 1912 begründeter Eigentumsvorbehalte an Vieh. Mit Verfügung vom 18. Juni 1912 verweigerte das Betreibungsamt die Eintragung gestützt auf Art. 6 Abs. 2 der bundesgerichtlichen Verordnung vom 19. Dezember 1910 über die Eintragung der Eigentumsvorbehalte. B. — Gegen diese Verfügung führte die Spar- und Leihkasse Zurzach bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde, mit dem Begehren, es sei das Betreibungsamt Schaffhausen anzuweisen,

die Eintragung vorzunehmen. Zur Begründung berief sich die Rekurrentin auf den Bundesratsbeschluß vom 19. Januar 1912, welcher vorschreibe, daß die vor dem 1. Januar 1912 begründeten Eigentumsvorbehalte vor dem 1. Juli 1912 in das Register einzutragen seien. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde aus folgenden Gründen ab: Das Prinzip der Rückwirkung des neuen Rechtes, wie es vom Bundesrat für die Eigentumsvorbehalte ausgesprochen worden sei, werde hinsichtlich der Eigentumsvorbehalte an Vieh dadurch wieder aufgehoben, daß Art. 715 Abs. 2 ZGB den Eigentumsvorbehalt beim Viehhandel überhaupt ausschließe. Ein Eintrag habe also hier gar keinen Sinn. Es bestehe weder eine Pflicht, noch ein Recht, einen unter dem alten Rechte konstituierten Eigentumsvorbehalt an Vieh eintragen zu lassen, wie denn auch Art. 6 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1910 dem Betreibungsamt ausdrücklich gebiete, die Eintragung solcher Vorbehalte zu verweigern. C. — Diesen Entscheid hat die Spar- und Leihkasse Zurzach unter Erneuerung ihres Begehrens und Festhaltung an ihrer Auffassung an das Bundesgericht weitergezogen. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat auf Gegenbemerkungen verzichtet. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Ob die vor Inkrafttreten des ZGB gültig begründeten Eigentumsvorbehalte an Vieh, wie die übrigen Eigentumsvorbehalte an Fahrnis, unter dem neuen Recht ihre Gültigkeit behalten oder ob sie, kraft Art. 715 Abs. 2 ZGB, mit dem 1. Januar 1912 ohne weiteres untergegangen sind, ist nicht von den Aufsichtsbehörden, sondern vom ordentlichen Richter zu entscheiden. Sollte die Frage im ersten Sinne gelöst werden, so ist denkbar, daß der Richter die altrechtlichen Eigentumsvorbehalte an Vieh denjenigen an andern Sachen auch hinsichtlich der Anwendbarkeit des bundesrätlichen Beschlusses vom 19. Januar 1912 gleichstellen, also die fernere Gültigkeit vom Eintrag in das Register abhängig machen könnte. Da nun die Frage der Rechtsgültigkeit der altrechtlichen Eigentumsvorbehalte an Vieh noch nicht letztinstanzlich durch das zuständige Gericht entschieden ist, muß die Eintragung von den Aufsichtsbehörden als vorsorgliche Maßregel zur Wahrung der Rechte der Beteiligten zugelassen werden und es waren die

Aufsichtsbehörden verpflichtet, darüber zu wachen, daß sie nicht durch die Betreibungsämter verunmöglicht werde. Dem steht Art. 6 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1910, wonach der Betreibungsbeamte die Eintragung von Eigentumsvorbehalten an Vieh zu verweigern hat, nicht entgegen. Jene Bestimmung bezieht sich nicht auf die altrechtlichen Eigentumsvorbehalte, wie denn auch die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer mangels Kompetenz davon absehen mußte, Übergangsbestimmungen in jene Verordnung aufzunehmen. Im obigen Sinne hat sich das Bundesgericht schon beiläufig in seinem Urteil vom 27. Juni 1912 in Sachen Betreibungsamt Seftigen" ausgesprochen. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird begründet erklärt. Demgemäß wird der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 9. Juli 1912 aufgehoben und das Betreibungsamt Schaffhausen angewiesen, die Eintragung der von der Rekurrentin angemeldeten Eigentumsvorbehalte nachträglich vorzunehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.